

Bestellung des Influenza-Impfstoffes im Rahmen des Öffentlichen Impfprogramms Influenza (ÖIP)

Diese Bedingungen gelten für die Bestellung des Influenza-Impfstoffes im Rahmen des Öffentlichen Impfprogramms Influenza (ÖIP) durch die daran teilnehmenden Betriebe (im Folgenden „Besteller“ genannt).

- Die Besteller der Influenza-Impfstoffe verpflichten sich zur Einhaltung der Bedingungen und Vorgaben des „Öffentlichen Impfprogrammes Influenza“.
- Die Besteller sind dazu verpflichtet, Impfstoffe nur in jenen Mengen zu bestellen, die ihrer jeweiligen Bedarfserhebung zur Verimpfung entsprechen. Eine Lagerung von Impfstoffen in größeren Mengen soll durch die bedarfsgerechte Impfstoff-Bestellung vermieden werden. Sollte eine Lagerung von Impfstoffen dennoch notwendig werden, haben die Besteller für eine Lagerung gemäß den jeweiligen Lagerbedingungen für die Impfstoffe auf eigene Kosten zu sorgen.
- Die Weitergabe der bestellten Impfstoffe durch die Besteller an Dritte ist untersagt.
- Im Falle von Lieferverzögerungen bzw. Lieferengpässen der Impfstoffe können die bestellten Impfstoffmengen unter Umständen nicht bzw. nicht rechtzeitig an die Apotheken geliefert werden. Davon werden die Besteller umgehend informiert. Sollten die Besteller durch die nicht durchgeführten Impfungen finanzielle Nachteile erleiden, kann das ÖIP dafür nicht haftbar gemacht werden.
- Die Einhaltung der Bedingungen wird auch fallweise kontrolliert. Sollte im Zuge der Kontrolle der Verdacht eines Missbrauches entstehen, behalten wir uns die Einleitung rechtlicher Schritte vor.
- Die Verimpfung des Impfstoffes erfolgt ausschließlich im Rahmen von Impfaktionen im eigenen Betrieb.
- Für die Impfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betrieb ist kein Kostenbeitrag einzuheben.
- Die Impfungen sind verpflichtend im e-Impfpass zu dokumentieren.